Ruderverein Linden
von 1911 e. V.

Limmerstraße 134
Hannoversche Volksbank

30451 Hannover
☎ 0511 / 210 67 40
Kto.-Nr. 157 387 000
BLZ 251 900 01

Aufnahmeantrag

Ich bitte um Aufnahme
in den Ruderverein Linden v.1911 e.V.
als

		Jahresbeitrag
❑	aktives Mitglied	z.ZT. 280,- €
❑	passives Mitglied	z.ZT. 140,- €
❑	Familie	z.ZT. 320,- €
❑	Schüler / Kind	z.ZT. 100,- €
❑	Mitglied in der Ausbildung	z.ZT. 220,- €

Name : .....
Vorname : .....
geboren am : .....
Wohnort : .....
Straße : .....
Telefon / Handy: ..... / .....
E-Mail-Adresse : .....
schwimmkundig : .....
früherer Verein : .....
Hannover, den : .....

Ich erkenne die Satzungen des RVL v. 1911 e. V. an.

Ich ermächtige Sie gleichzeitig, die Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag ❑ jährlich, ❑ halbjährlich, ❑ vierteljährlich
von meinem Konto bei der ..... BLZ .....
Konto-Nr. ..... bis auf Widerruf oder Beendigung der Mitgliedschaft abzubuchen.

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

..... hier abtrennen .....

Auszug aus der Satzung

§ 5 Mitglieder
Mitglieder können Personen männlichen und weiblichen Geschlechts werden. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt; es bedarf zum Eintritt in den Verein einer besonderen Aufnahme (siehe § 10). Dem Verein können Jugendabteilungen für 8 - 18 jährige Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts angeschlossen werden.

§ 10 Aufnahme
Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des verbleibenden Jahresbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Die Aufnahme erfolgt bei Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 11 Austritt
Der Austritt aus dem Verein muß durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, jedoch müssen Beiträge bis zum Ende des Jahres entrichtet werden, in welchem der Austritt erfolgt. Mit dem Austritt erlischt das Recht auf Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Geräte sowie das Recht zum Betreten des Vereinsgrundstückes. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand genügend Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Ausschluß
Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen: a) bei vereinsschädigendem Verhalten oder groben Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse,
b) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
c) bei Rückstand der Beiträge über drei Monate.
Der Ausschluß wird durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschlossen. Er ist dem Betreffenden durch Einschreiben mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13 Pflichten der Mitglieder
a) regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge sowie beschlossener Umlagen,
b) Beachtung und Innehaltung der Satzungen und Ordnungsvorschriften,
c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und Teilnahme an allen Versammlungen, Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins.

§ 14 Rechte der Mitglieder
Anteil an allen Einrichtungen des Vereins. Die Rechte sind nicht übertragbar.

§ 15 Beiträge
Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Beschlüssen bzw. den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 16 Vorstand
Der Vorstand besteht aus :
a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Kassenwart
d) dem Schriftführer
e) dem Jugendwart
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.
Der Fall der Verhinderung bedarf nicht des Nachweises

§ 16a Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Tunlichst soll auf jeder Jahreshauptversammlung eine Vorstandswahl stattfinden. Zur Prüfung der Kasse werden 2 Kassenprüfer gewählt.

§ 24 Rechtsstellung des Vereins
Soweit vorstehende Satzung bestimmte Anweisungen nicht enthält, gelten die Bestimmungen des BGB §§ 55 - 78 über eingetragene Vereine in den allgemeinen Vorschriften über Vereine §§ 21 - 94 BGB